

Rechtstipp

Aufklärungspflichten von Ärzten



REINHARD PITSCHMANN
RECHTSANWALT, VADUZ

Jeder Arzt hat vor und auch während der Behandlung eine entsprechende Aufklärungspflicht betreffend der medizinischen Behandlung. Diese Aufklärungspflicht betrifft jedoch, wie es das Gericht nunmehr klargestellt hat, nicht die entsprechenden Behandlungskosten. Der Betreiber einer Privatklinik ist grundsätzlich nicht verpflichtet zu prüfen, ob der vom Patienten behauptete Privatversicherungsschutz tatsächlich besteht oder eben nicht. Wenn diese Privatversicherung die entsprechenden Behandlungskosten nicht deckt, haftet der Patient selbst für diese Behandlungskosten. Es wurde klargestellt, dass die Aufklärungs- und Warnpflicht lediglich medizinische Belange betrifft.

www.anwaltspartner.li

Verein Mediation Liechtenstein

Mediation heisst Verantwortung übernehmen

VADUZ Der Verein für Mediation möchte interessierte Personen darauf aufmerksam machen, dass Streitigkeiten, welche in einem Mediationsverfahren geklärt werden, nachhaltige Lösungen hervorbringen. Wer verschiedene Konfliktlösmethoden kennt, kann in Eigenverantwortung Einfluss auf positive Lösungen nehmen.

Konflikte begleiten unser Leben und viele Betroffene wissen kaum damit umzugehen. Wir suchen Berater auf, beschäftigen Gerichte und beobachten bestürzt, wie Streitigkeiten eskalieren und wir die Kontrolle darüber verlieren.

Anstelle des eingestellten Vermittleramtes in den Gemeinden könnte der Gang zu einer Mediation eine sinnvolle Entscheidung sein - die Parteien, also die Betroffenen, können selbst Verantwortung übernehmen und eine gemeinsame Lösung anstreben.

Was ist in einer Mediation anders?

In einer Mediation werden grundsätzlich zwei Ziele angestrebt: Eine tragfähige beständige Lösung für die Konfliktbearbeitung, sowie die Beziehung zwischen den Streitparteien für die Zukunft in Richtung einer offenen Konfliktkultur weiterzuentwickeln und eine Win-Win Lösung zu finden.

Viele Konfliktbeteiligte kennen diese Verhandlungsmethode kaum und können sich nicht vorstellen, welches Potential in einem Mediationsverfahren steckt. Bekannt ist Media-



Rosemarie und Reimund K. fühlen sich von ihren Nachbarn massiv belästigt. (Foto: ZVG)

tion vielfach schon bei Trennung, Scheidung, Obsorge und Besuchsrecht für Kinder. Auch in Schulen wird Mediation als Konfliktvorbeugung gefördert.

Der Ablauf einer Mediation gestaltet sich in fünf Phasen.

1. Die Vorbereitung, Erklärung der Schritte, den sicheren Rahmen schaffen
2. Die Konfliktthemen erfragen
3. Den Konflikt bearbeiten - Klärung der Bedürfnisse und Interessen der Beteiligten
4. Nach Lösungen suchen - Offene und kreative Suche von Lösungsoptionen
5. Massnahmen beschliessen - Vereinbarungen treffen - Machbarkeit prüfen

Wer sich für eine Mediation entscheidet, kann viele Vorteile bei einer Lösungsfindung erleben, z. B. Gegenseitigen Respekt und Toleranz, Offenheit und Ehrlichkeit, Selbstbestimmung, Eigenverantwortlichkeit, zukunftsorientierte Lösungen, Fairness.

Möchten Sie mehr über Mediation erfahren, oder suchen Sie eine Mediatorin oder einen Mediator? Dann finden Sie weitere Informationen unter www.verein-mediation-liechtenstein.li.

Barbara Banzer ist Mediatorin, Dipl. Sozialpädagogin FH und Coach, Manuela Klotz-Zechmann ist angehende Juristin und Mediatorin in Ausbildung. (pr)

Aus der Regierung

Waffenverordnung wird angepasst

VADUZ Die Regierung hat die Abänderung der Waffenverordnung genehmigt, teilte sie am Mittwoch mit. Die Anpassung ist demnach notwendig, um die Neuerungen im schweizerischen Waffenrecht nachzuvollziehen. Aufgrund des Zollvertrags ist in Liechtenstein für die Ein-, Aus- und Durchfahrt grundsätzlich das schweizerische Waffenrecht anwendbar. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen Präzisierungen bezüglich der unter das Waffenrecht fallenden Messer und Dolche, ein Verbot von Munition mit hoher Penetrationswirkung sowie eine jährliche Meldepflicht für Wafenhändler hinsichtlich Waffen, die mit einer Generaleinfuhrbewilligung eingeführt wurden. «Damit wird sichergestellt, dass es im gemeinsamen Zollgebiet Schweiz-Liechtenstein zu keinem Regelungsgefälle im Waffen- und Munitionskatalog kommt», heisst es weiter. Zudem habe Liechtenstein insbesondere aufgrund der Schengenmitgliedschaft die Verpflichtung, die Rückverfolgbarkeit des Verkaufswegs von Waffen sicherzustellen. (red/ikr)

Glaube

Familiengottesdienst am Samstag in Vaduz

VADUZ Zum Thema «Erntedank» findet am Samstag, den 10. September, um 18 Uhr ein Kindergottesdienst in der Kathedrale St. Florin in Vaduz statt. «Wir freuen uns auf dein Kommen», teilte die Dompfarrei St. Florin mit. (red/pd)

ANZEIGE



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Amtliche Kundmachungen

Konkureröffnungsedikt

05 KO.2016.298 – ON 16 (05 KO.2016.425)

Über Antrag der vertretungsbefugten Organe wurde über das Vermögen der

The Thinker AG, 9496 Balzers, FL-0002.478.660-5

mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom **06.09.2016** das Konkursverfahren eröffnet.

Die Rechtswirkungen der Konkureröffnung treten am **10.09.2016**, das ist der Tag nach der Veröffentlichung des Konkursedikts im Amtsblatt, ein.

Zum Masseverwalter wird **Dr. iur. Thomas Struth, 9490 Vaduz, Austrasse 56 (Tel.: +423 / 238 17 00, E-Mail: kns@kns-law.li)**, bestellt.

Alle Gläubiger der The Thinker AG werden aufgefordert, ihre Forderungen unter Angabe des Rechtsgrundes und der beanspruchten Klasse (Masseforderung, Klassen 1 – 4) **bis längstens 19.10.2016** beim Masseverwalter anzumelden und zwar unter genauer ziffernmässiger Angabe der Forderungen sowie der geltend gemachten Zinsen und die Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen beizuschliessen.

Gläubiger, die ihre Forderungen später anmelden, haben die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten zu tragen und können früher geprüfte Forderungen nicht mehr bestreiten.

Die allgemeine Prüfungstagsatzung wird auf

Mittwoch, 02. November 2016, 14.00 Uhr, Verhandlungssaal 6

beim Fürstlichen Landgericht, Spaniagasse 1, 9490 Vaduz, anberaunt.

Alle Gläubiger werden aufgefordert, zu dieser Tagsatzung die Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen, soweit diese nicht bereits der Forderungsanmeldung beigegeben wurden.

Alle weiteren Veröffentlichungen betreffend dieses Konkursverfahren erfolgen auf der Website des Landgerichtes (www.gerichte.li).

Die Konkureröffnung ist bei den Liegenschaften der Gemeinschuldnerin sowie im FL Öffentlichkeitsregister, Pfändungsregister und in allen Registern, in denen Rechte des geistigen Eigentums verzeichnet sind, unter Ersichtlichmachung des Tages der Konkureröffnung anzumerken.

Verfügungen über Sendungen, Depots und Guthaben der Gemeinschuldnerin und dergleichen sind nur mit Zustimmung des Masseverwalters zu vollziehen.

Das Konkureröffnungsedikt gilt als Bestellsurkunde des Masseverwalters im Sinne des Art. 4 Abs. 2 KO.

Vaduz, 06.09.2016

FÜRSTLICHES LANDGERICHT

5345.280

Volksblatt | Anzeigen

**KREUZ AM HIMMEL
WIRD (BALDIGE!)
„SEELENSCHAU“
ANKÜNDIGEN!**

*Kleiner
Stich
mit
grosser
Wirkung:
Spende
Blut-
rette
Leben*

**GEBEN SIE
KINDERN
IN NOT EIN
ZUHAUSE**

SOS
KINDERDORF

www.sos-kinderdorf.ch
PC 30-31935-2

Die Praxis
**Dr. med. Roland Flatz
Ruggell**
bleibt ferienhalber vom
12. September 2016 bis
18. September 2016
geschlossen.

KleinInserate www.kleininserate.li

finden, kaufen, abholen

Das Portal für Kleininserate in der Region Liechtenstein und Rheintal. Suchen und Finden leicht gemacht: Inserieren Sie in nur drei Schritten Ihr Inserat.